

**öffentliche
Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Ordnung	20.12.2024	42/2025

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Mobilitätsausschuss	23.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist - Pollererlass -

Personelle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	☒ Nein	☐ Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Inhalt:

Am 17. Januar 2024 erließ das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Erlass für Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernissen auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist – der sogenannte Pollererlass.

Hintergrund waren schwere Unfälle zwischen Verkehrsteilnehmern und den Verkehrseinrichtungen, vor allem im Verlauf von Radwegen.

Im Erlass stellt das Ministerium klar, dass Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Form von Schranken, Sperrpfosten und Absperrgeräten ausschließlich rot-weiß gestreift sind. Alle Verkehrseinrichtungen, die dieser Ausgestaltung nicht entsprechen, stellen Hindernisse im Verkehrsraum dar und sind grundsätzlich zu entfernen. Sofern Einbauten rot-weiß gestreift sind, bedürfen sie einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, und zwar immer dann, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbotend auf den Verkehr auswirken.

Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung muss zudem den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage aus § 45 Abs. 9 der StVO erfüllen, das heißt, eine Anordnung kommt immer nur dann in Betracht, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich überschreitet. Fachleute sprechen hier von dem Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage.

Im übertragenen Sinne folgt daraus, dass die Aufstellung jeder Verkehrseinrichtung begründet werden und an der qualifizierten Gefahrenlage gemessen werden muss.

Oftmals befinden sich die Verkehrseinrichtungen im Verlauf von Radwegen und bergen dort eine Kollisionsgefahr, weil die Einrichtungen umfahren werden müssen. Sind die Einrichtungen dann aufgrund mangelhafter Kennzeichnung oder Beleuchtung nur schwer erkennbar, besteht die Gefahr des Verunfallens.

Die Straßenverkehrsbehörden sind daher beauftragt, jede einzelne der vg. Verkehrseinrichtung zu prüfen.

Die Prüfung hat dabei beispielsweise zu umfassen:

- Liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung vor?
- Verfügt die Einrichtung über die vorgeschriebene rot-weiße Kennzeichnung?
- Bei vorliegender Anordnung: Besteht die Notwendigkeit zur Beibehaltung der Verkehrseinrichtung weiterhin? Gibt es Alternativlösungen?

Die Stadt Gütersloh verfügt zzt. über mindestens 2.700 Verkehrseinrichtungen, die unter den o.a. Erlass fallen und einzeln zu überprüfen sind.

Im überwiegenden Fall sind verkehrsrechtliche Anordnungen nicht erteilt worden, gängige Verwaltungspraxis war in den vergangenen Jahren „einfach“ Poller und Umlaufschranken als Abgrenzungen zwischen Verkehrsbereichen, als Geschwindigkeitsbremse oder Aufmerksamkeitspunkt aufzustellen. Auch sind in vielen Fällen diese Einrichtungen eingesetzt worden, um die Nutzung bestimmter Bereiche durch motorisierten Fahrzeugverkehr (Straßensperren etc.) zu verhindern.

Insbesondere zum letzten Einsatzpunkt, der Verhinderung von Durchgangsverkehr positioniert sich der Erlass eindeutig: Allein zur Durchsetzung von Verkehrsverboten (Zeichen 250 StVO , Zeichen 260 StVO  etc.) dürfen Verkehrseinrichtungen nicht angeordnet werden.

D.h. auch die im Stadtgebiet vorzufindenden Abbindungen von Straßenzügen und Straßenteilen, durch Absperrpfosten sind einer konkreten Prüfung im Sinne der qualifizierten Gefahrenlage zu unterziehen. Sofern diese nicht vorliegt, sind die Abbindungen aufzuheben.

Anhand der Komplexität der Aufgabe und der Vielzahl vorhandener Verkehrseinrichtungen ist von einem enorm hohen Arbeitsaufkommen auszugehen, von dem vor allem die Fachbereiche Ordnung, Grünflächen, Tiefbau und Stadtreinigung betroffen sind. In Anbetracht der angespannten Personalsituation in den vg. Fachbereichen wird die Abarbeitung des Erlasses zu Lasten anderer, notwendiger Aufgaben gehen und intensivieren die bereits bestehenden Arbeitsrückstände in diesen Bereichen.

In Vertretung

Carsten Schlepphorst